

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/13/14

Im Rahmen des Programms Erasmus+ „Nationale Behörden für Ausbildungsstellen“

(2014/C 87/07)

1. Ziele und Beschreibung

Mit dieser Aufforderung soll ein Beitrag zur Einführung oder Modernisierung der Lehrlingsausbildung in beruflichen Erstausbildungssystemen geleistet werden.

Die Aufforderung fördert die Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Lehrlingsausbildung und der Exzellenz des Lernens in der Berufsbildung durch Partnerschaften zwischen nationalen Behörden mit Zuständigkeiten für Bildung, Beschäftigung und Wirtschaft, den Sozialpartnern, relevanten Mittlerorganisationen (wie Handels-, Industrie- und Handwerkskammern sowie Berufs- und Branchenverbände), Berufsbildungseinrichtungen und anderen maßgeblichen Interessengruppen.

Die vorliegende Aufforderung richtet sich an nationale Behörden in allen am Programm Erasmus+ beteiligten Ländern, die für Lehrlingsausbildungssysteme im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zuständig sind, oder die von ihnen benannten Organisationen.

Die direkte Beteiligung der zuständigen nationalen Behörden soll gewährleisten, dass die Projekte einen wirksamen Beitrag zu nationalen Reformen leisten können, die auf einer qualitativ hochwertigen Lehrlingsausbildung aufbauen und sich mit der Tätigkeit der Europäischen Ausbildungsallianz und den Folgemaßnahmen des Brügge-Kommuniqués verknüpfen lassen. Alle Projekte stützen sich auf Verfahrensweisen eines oder mehrerer am Programm Erasmus+ beteiligten Länder und ziehen so aus dem Transfer von Wissen und Erfahrung Nutzen. Die aktive Einbeziehung von nationalen an der Lehrlingsausbildung Beteiligten wie Sozialpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen), Berufsschulen, Einzelunternehmen und Mittlerorganisationen bildet ein wichtiges Qualitätselement des Vorschlags.

Diese Aufforderung ist eine der Aktionen zur Unterstützung der Europäischen Bildungsallianz und fördert diesbezügliche Reformbemühungen der Mitgliedstaaten.

2. Förderfähige Antragsteller

Die vorliegende Aufforderung richtet sich an nationale Behörden in allen am Programm Erasmus+ beteiligten Ländern, die für Lehrlingsausbildungssysteme im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zuständig sind und diese reformieren wollen.

Finanzhilfanträge müssen von mindestens zwei Einrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen Programmländern gestellt werden.

Der federführende förderfähige Antragsteller (Koordinator) muss eine nationale Behörde oder eine von der nationalen Behörde benannte Organisation sein, die für die Berufsbildung sowie für die Festlegung, Überwachung und gegebenenfalls Änderung des Rechtsrahmens für die Lehrlingsausbildung zuständig ist und ihren Sitz in einem Programmland hat.

Förderfähige Mit Antragsteller können Ministerien und andere Interessengruppen wie Sozialpartner, Unternehmen, Handelskammern, Berufsbildungseinrichtungen usw. sein.

Ist der federführende Antragsteller (Koordinator) eine von einer nationalen Behörde benannte Organisation, muss die sie benennende Behörde als Mit Antragsteller, als verbundene Rechtsperson oder als assoziierter Partner, der/die sich ohne Anspruch auf Kostenerstattung an der Durchführung beteiligt, in den Antrag aufgenommen werden.

Natürliche Personen sind nicht förderfähig.

Folgende Länder sind förderfähig:

- die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- die EFTA- und EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen ⁽¹⁾,
- die EU-Kandidatenländer Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽²⁾ sowie
- die potenziellen EU-Kandidatenländer Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien ⁽²⁾.

3. Förderfähige Aktivitäten

Die Projektaktivitäten müssen in einem klaren Zusammenhang zu laufenden oder geplanten Reformen im Auf- oder Ausbau der Lehrlingsausbildung stehen und in diese fest eingebunden sein. Die Aktivitäten sollen die relevanten nationalen Interessengruppen einbeziehen und sich auf den Rat und das Fachwissen von Kapazitäten aus einem oder mehreren am Programm Erasmus+ beteiligten Ländern stützen, die über bewährte Systeme für die Lehrlingsausbildung verfügen oder einen vergleichbaren Reformprozess durchlaufen.

Im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind folgende Arten von Aktivitäten förderfähig:

- Auswertung von Entwürfen zu nationalen Rechtsvorschriften, Durchführbarkeitsstudien (auch für Pilotbranchen, die an der Lehrlingsausbildung beteiligt werden sollen) sowie Kosten-Nutzen-Analysen;
- ausführliche Aktionspläne für die Entwicklung und Umsetzung von Reformen der Lehrlingsausbildung;
- Evaluierung von Pilotprogrammen und Konzeption der Evaluierungsmethodik einschließlich Qualitätsindikatoren;
- Veranstaltung von und/oder Beteiligung an Konferenzen, Seminaren und Arbeitsgruppen;
- Schulungsaktivitäten, darunter eine Strategie für die Fortbildung zu betrieblichen Ausbildern;
- Sensibilisierungskampagnen, Valorisierungs- und Verbreitungskampagnen sowie Aktivitäten zur Förderung der Projektnachhaltigkeit (Werbung bei der Zielgruppe und bei potenziellen künftigen Partnern);
- Austausch von bewährten und/oder innovativen Verfahren;
- Forschungsaktivitäten und
- Wissensgemeinschaften.

Die Laufzeit der Projekte beträgt 24 Monate. Es werden keine Anträge für Projekte akzeptiert, die eine kürzere oder längere als die in dieser Aufforderung festgelegte Laufzeit vorsehen.

4. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Relevanz des Projekts (maximal 40 Punkte — Mindestanforderung 20 Punkte);
2. Qualität der Projektkonzeption und -durchführung (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung 10 Punkte);

⁽¹⁾ Die Teilnahme von Island, Liechtenstein und Norwegen ist abhängig von einem Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses. Sollte die Verordnung über Erasmus+ zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Finanzhilfvergabe nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen worden sein, erhalten Teilnehmer aus diesen Ländern keine Finanzhilfe und werden bei der Mindestgröße von Konsortien/Partnerschaften nicht berücksichtigt.

⁽²⁾ Ob sich die Türkei, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien an der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beteiligen können, hängt von der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden in jedem dieser Länder ab. Sollte eine solche Vereinbarung zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Finanzhilfvergabe nicht unterzeichnet worden sein, erhalten Teilnehmer aus diesem Land keine Finanzhilfe und werden bei der Mindestgröße von Konsortien/Partnerschaften nicht berücksichtigt.

3. Qualität des Projektkonsortiums und der Kooperationsvereinbarungen (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung 10 Punkte);

4. Auswirkungen und Verbreitung (maximal 20 Punkte — Mindestanforderung 10 Punkte).

5. Mittel

Für die Kofinanzierung von Projekten sind höchstens 4 Mio. EUR vorgesehen.

Die jeweiligen Finanzhilfen liegen zwischen 100 000 und 300 000 EUR. Die Agentur wird voraussichtlich etwa 16 Projekte finanzieren.

Die EU-Finanzhilfe ist durch eine Kofinanzierungsquote von höchstens 75 % der förderfähigen Kosten beschränkt.

Die Agentur behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Anträge sind spätestens bis zum **26. Juni 2014 12.00 Uhr mittags** (Brüsseler Ortszeit) einzureichen.

Anträge müssen den folgenden Anforderungen genügen:

— Sie sind ausschließlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen offiziellen Online-Antragsformulars einzureichen, und

— sie sind in einer Amtssprache der EU abzufassen.

Beachten Sie bitte, dass nur Anträge berücksichtigt werden, die unter Verwendung des elektronischen Formulars eingereicht werden.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden abgelehnt.

7. Weitere Informationen

Der vollständige Text der Leitlinien und das Antragsformular sind unter folgender Adresse zu finden:

http://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus_de

Die Anträge müssen allen Bestimmungen der Leitlinien entsprechen.
